

Verfügung 75/2025 (Amtsblatt 15/2025 vom 06.08.2025)
(mit Begründung)

Änderung der Verfügung 80/2017 „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“

Die Verfügung Nr. 80/2017 „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“ (Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017) wird wie folgt geändert (wegfallender Text ist durchgestrichen, hinzukommender Text ist unterstrichen):

1. Der Abschnitt „1. Rechtsgrundlage“ wird wie folgt geändert:

„Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (TKG 2004, BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, fest, unter welchen Bedingungen ausländische Rufnummern exterritorial in der Bundesrepublik Deutschland für eine Machine-to-Machine-Kommunikation (M2M-Kommunikation) genutzt werden dürfen.“

2. Im Abschnitt „2. Begriffsbestimmungen“ wird der bisherige letzte Absatz wie folgt geändert:

~~„Hinweis: Die Bundesnetzagentur wird zu gegebener Zeit eine Liste über sonstige Dienste mit menschlicher Beteiligung veröffentlichen, die als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans eingeordnet werden.“~~

Klarstellend wird auf folgendes hingewiesen:

1. Datenkommunikation, die nicht eine Datenverbindung zu einem frei wählbaren Endpunkt ist, unterfällt ebenfalls dem Regelbeispiel des zweiten Spiegelstrichs.

2. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil mehr als ein voreingestellter Endpunkt aus einer begrenzten Gruppe vorausgewählter Endpunkte erreicht werden kann, die vom Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt und bereitgestellt werden.

3. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil der vorausgewählte Endpunkt von einem Dritten betrieben wird, der von dem Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt wurde.“

3. Im Abschnitt „3. Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung“ wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung von Nummern ist die exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland für die M2M-Kommunikation zulässig, sofern derjenige, dem die betreffenden ausländischen Rufnummern von der zuständigen ausländischen Regulierungsbehörde zugewiesen wurden, die exterritoriale Nutzung vor deren Beginn der Bundesnetzagentur angezeigt hat. Für die Anzeige ist das Formular der Bundesnetzagentur zu verwenden (Anlage) und vor Nutzungsbeginn einzureichen. Jegliche Änderungen (z. B. Rechtsnachfolgen, Adressänderungen, zusätzliche betroffene Rufnummern, Beendigungen von exterritorialer Nutzung) sind ebenso mitzuteilen. Wenn eine Meldung oder eine Änderungsmeldung nicht erfolgt, kann dies eine gebührenpflichtige Anordnung zur Abschaltung der betroffenen Rufnummern zur Folge haben.“

4. Im Abschnitt „3. Zulässigkeit der extraterritorialen Nutzung“, wird der Hinweis 1 wie folgt geändert:

„Hinweis 1: Die Meldepflicht nach ~~§ 6 TKG~~ § 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Art. 35 G v. 6.5.2024 I Nr. 149 geändert worden ist, bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des ~~§ 6~~ § 5 TKG ist ein ausländischer Anbieter unverzüglich zu einer entsprechenden Meldung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Eine Missachtung dieser Pflicht ist bußgeldbewährt (vgl. ~~§ 149 Nr. 2~~ 228 Abs. 2 Nr. 2 TKG).“

5. Die Anlage der Verfügung (Formblatt für die Anzeige einer extraterritorialen Nutzung von ausländischen Rufnummern für M2M-Kommunikation) wird wie folgt geändert:

„Bundesnetzagentur
Referat ~~IS 14~~ 216
Canisiusstr. 21
55122 Mainz
oder per E-Mail an: 216-Postfach@BNetzA.de“

„Die nachfolgend abgefragten Angaben werden durch die Bundesnetzagentur für die ~~das~~ BeaAuskunftsverfahren gemäß §§ 412 173 ff. TKG benötigt und verwendet. Darüber hinaus können die Daten durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Nummerierung nach § ~~66~~ 108 Abs. 1 TKG verwendet werden.“

Aus dem Formular wurden bei den Angaben zum Anzeigenden und dem Empfangsbevollmächtigten jeweils der Eintrag „Fax“ herausgenommen.

„Eine Angabe zum Ort der extraterritorialen Nutzung ist nicht möglich, sie kann weltweit erfolgen.“

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 07.08.2025, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 07.08.2025 wirksam.

Begründung

1. Änderungen in der Verfügung 80/2017

Diese Verfügung beruht § 66 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (TKG 2004, BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist.

Da zwischenzeitlich ein neues Telekommunikationsgesetz erlassen wurde und sich Referatsbezeichnungen in der Bundesnetzagentur durch Umstrukturierungen geändert haben, soll die Verfügung 80/2017 redaktionell angepasst werden.

Die Nennung der Rechtsgrundlage mit dem Zusatz „TKG 2004“ verdeutlicht werden, dass hier nicht das TKG in seiner aktuellen Fassung gemeint ist.

Die Bundesnetzagentur hat in der Mitteilung 232/2019, Amtsblatt 9/2019 vom 19.05.2019 eine Liste sonstiger Dienste mit menschlicher Beteiligung, welche als M2M-Kommunikation ein-geordnet werden, veröffentlicht. Im Sinne einer Vereinfachung des Informationszugangs soll diese Liste in die Verfügung 80/2017 übernommen werden.

Die Bundesnetzagentur hat die Erfahrung gemacht, dass es Zuteilungsnehmer ausländischer Rufnummern gibt, die Nummernnutzungen verspätet anzeigen oder nicht über eine Einstellung ihres Geschäftsmodells oder ihres Unternehmens informieren. In Abschnitt 3 wird daher durch die hinzugenommene Klarstellung betont, dass die Meldung der betroffenen ausländischen Rufnummern vor der Nutzung erfolgen und Änderungen ebenfalls gemeldet werden müssen. Bereits in dem der Änderung vorangehenden Satz wird gefordert, dass die exterritoriale Nutzung vor deren Beginn bei der Bundesnetzagentur angezeigt werden muss – der eingefügte Zusatz soll Zuteilungsnehmern mögliche Folgen von Verstößen aufzeigen.

Aufgrund von Umstrukturierungen innerhalb der Bundesnetzagentur ist das Referat 216 als Adressat des Formulars für die Anzeige einer exterritorialen Nutzung ausländischer Rufnummern vorgesehen. Das Formular wird entsprechend angepasst. Neben kleineren redaktionellen Änderungen und Anpassungen an das aktuelle TKG soll zudem die elektronische Meldung per E-Mail ermöglicht werden. Die Platzhalter für Fax-Nummern werden aus dem Formular entfernt, da die Bundesnetzagentur nicht mehr beabsichtigt, mit den meldenden Unternehmen per Telefax zu kommunizieren.

2. Öffentliche Anhörung

Die Bundesnetzagentur hat zu den erwogenen Änderungen eine öffentliche Anhörung gemäß §§ 35 Satz 1, 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt (Mitteilung 107/2025, Amtsblatt 8/2025 vom 23.04.2025).

Es sind zwei Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Die Deutsche Telekom AG stimmt den geplanten Änderungen zu.

Die Transatel schlägt zum einen vor, den Hinweis in Abschnitt 2 der Verfügung: *„Hinweis: Die Bundesnetzagentur wird zu gegebener Zeit eine Liste mit weiteren Diensten mit menschlicher Beteiligung veröffentlichen, die als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummerierungsplans eingestuft werden.“* zu belassen bzw. sinngemäß abzuändern, so dass der Bundesnetzagentur die Möglichkeit bleibt, flexibel eine aktualisierte Liste mit Diensten, welche als M2M-Kommunikation eingestuft werden, zu veröffentlichen.

Ferner schlägt die Transatel vor, als klarstellenden Hinweis in die Verfügung aufzunehmen, dass internationale Rufnummern, welche von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zugeteilt wurden – namentlich solche mit der Vorwahl +882 und +883 – nicht als exterritorial genutzte Nummern in Deutschland angesehen werden.

Bewertung der Transatel-Stellungnahme

Die Bundesnetzagentur ist zum einen auch ohne einen entsprechenden Hinweis in der Verfügung befugt, die Liste mit M2M-Kommunikationsdiensten zu aktualisieren, wenn die Situation im Markt dies erfordert. Zum anderen ist bereits in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) festgelegt, dass Nummern, die von der ITU zugeteilt sind, in Deutschland gleichermaßen als zugeteilt gelten. Sie unterliegen daher – anders als ausländische Nummern – in Deutschland keinen Nutzungsbeschränkungen.

Die Bundesnetzagentur greift die beiden Änderungsvorschläge der Transatel daher nicht auf.

3. Verhältnismäßigkeit

Die redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen in der Verfügung 80/2027 sind geeignet, die Anwendung der Verfügung zu verbessern. Sie sind auch angemessen. Die Rechte und Pflichten aus der Verfügung werden dadurch weder erweitert noch verkürzt. Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung, bei der in der Sache keine Einwände erhoben wurden, bestätigt diese Bewertung.

4. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 07.08.2025 als Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 06.08.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

120b 3822-8